

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 14.05.2025

4. Jahrgang Nr. 6

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Bebauungsplan „Wohnpark Auf der Burg“, Ortschaft Hohenhameln**
 - 2 6. Änderung des Bebauungsplanes „Weißestiegsfeld“, Ortschaft Mehrum**
 - 3 1. Änderung des Bebauungsplanes „Überm Berge II“, Ortschaft Bierbergen**
-

1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Wohnpark Auf der Burg“, Ortschaft Hohenhameln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan „Wohnpark Auf der Burg“, Ortschaft Hohenhameln, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 14.05.2025

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(L.S.)

Meißner

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**6. Änderung des Bebauungsplanes „Weißestiegsfeld“, Ortschaft Mehrum
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Weißestiegsfeld“, Ortschaft Mehrum, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 14.05.2025

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(L.S.)

Meißner

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum
Landkreis Peine



Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Weißestiegsfeld

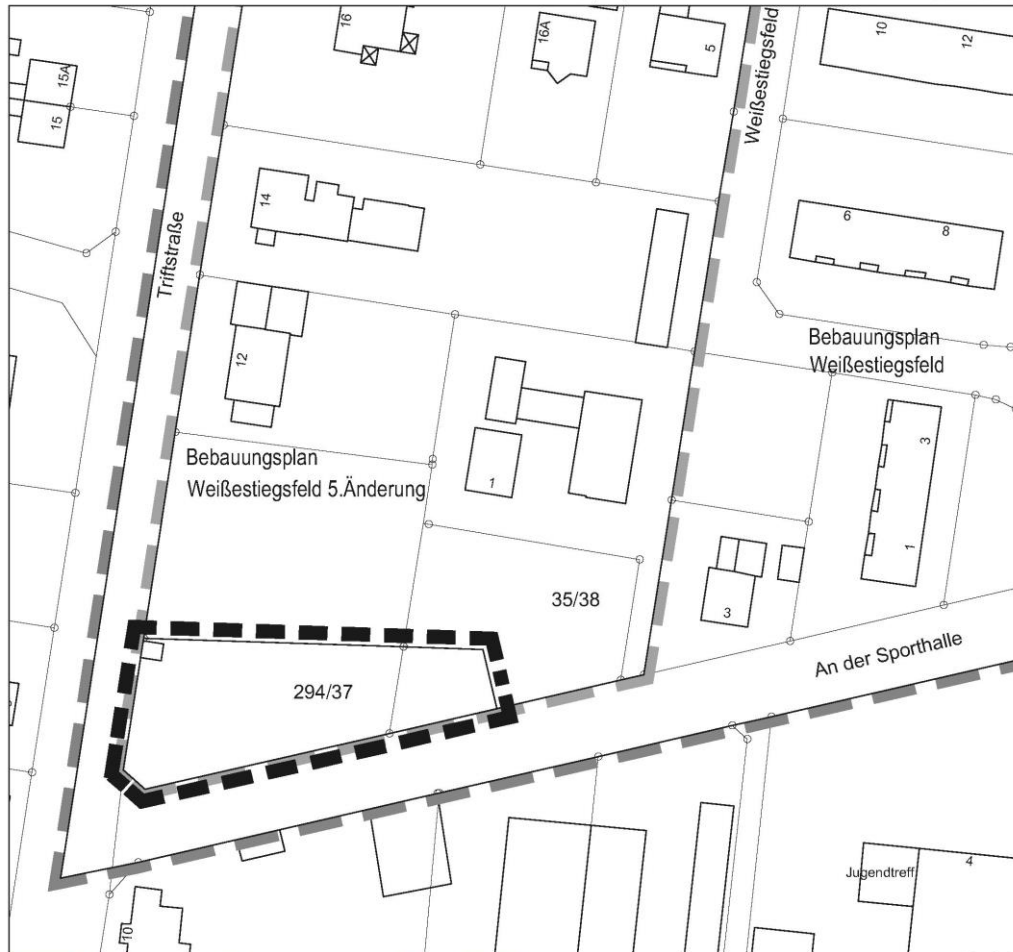
6. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der
bebauten Ortslage Mehrum, wie dargestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**1. Änderung des Bebauungsplanes „Überm Berge II“, Ortschaft Bierbergen
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Überm Berge II“, Ortschaft Bierbergen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 14.05.2025

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(L.S.)

Meißner

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Bierbergen
Landkreis Peine

Bebauungsplan

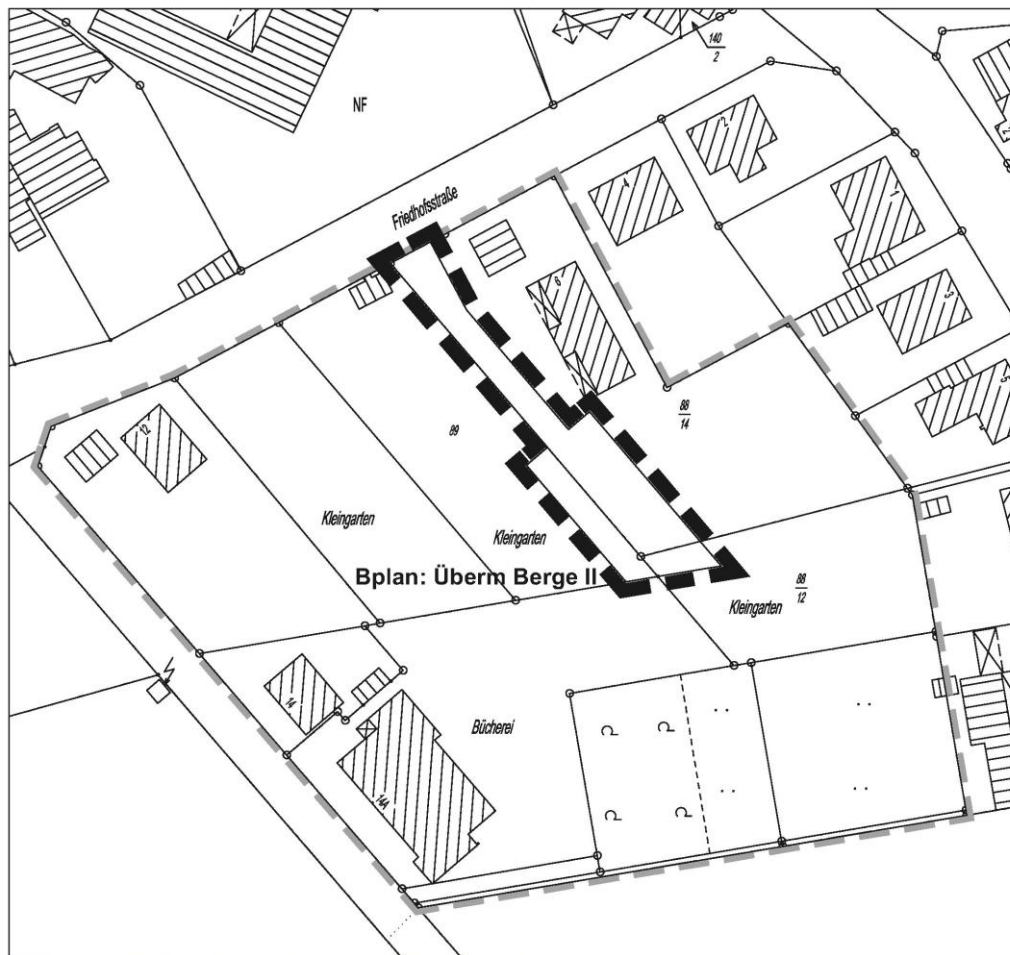
Überm Berge II 1. Änderung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Bierbergen, wie dargestellt.